

Schriften zur Verfassungsgeschichte

Band 9

Lehnrecht und Beamtentum

Studien zur Entstehung des preußischen Beamtentums

Von

Dr. Erich Wyluda



DUNCKER & HUMBLOT / BERLIN

ERICH WYLUDA
Studien zur Entstehung des preußischen Beamtentums

Schriften zur Verfassungsgeschichte

Band 9

Lehnrecht und Beamtentum

Studien zur Entstehung des preußischen Beamtentums

Von

Dr. Erich Wyluda



DUNCKER & HUMBLOT / BERLIN

Alle Rechte vorbehalten
© 1969 Duncker & Humblot, Berlin 41
Gedruckt 1969 bei Buchdruckerei Bruno Luck, Berlin 65
Printed in Germany

Vorwort

Betrachtet man das moderne Beamtenrecht in seiner heutigen Gestalt, so entdeckt man zahlreiche Eigentümlichkeiten, die uns aus der gegenwärtigen Rechtsordnung heraus nur schwer erklärlisch sind. Oft scheinen die Regelungen keinen praktischen Nutzen nach sich zu ziehen, so daß für uns der Grund ihres Entstehens nicht ersichtlich ist. Manche Bestimmungen gar laufen unserem Rechtsempfinden völlig zuwider.

Ein besonders deutliches Beispiel ist der Eid, den jeder Beamte bei seinem Dienstantritt abzulegen hat. Diese Vorschrift ist um so unverständlicher, als ein Angestellter, der zumindest bei einfacheren Tätigkeiten häufig in gleicher Weise eingesetzt wird wie der Beamte, lediglich formlos versichern muß, er werde das Amtsgeheimnis wahren.

Die Hoffnung, daß diese und ähnliche Erscheinungen des heutigen Beamtenrechts sich aus seiner Geschichte erklären lassen, trügt. Zieht man nämlich den Rahmen verhältnismäßig eng und betrachtet man lediglich die Geschichte des Beamtentums moderner Prägung, so finden sich auch in ihr zahlreiche Ungereimtheiten, für die eine einfache und eindeutige Erklärung nicht ersichtlich ist. Es bleibt daher nur der Weg, den Sinn bestimmter Regelungen bei den Vorläufern unseres Beamtenrechts zu suchen.

Sehr schnell stößt man dabei auf das Lehnrecht, einen der in Betracht kommenden Vorgänger. Auch in diesem Rechtskreis hatte der Lehnmann seinem Herrn z. B. einen Eid zu leisten.

Der Gedanke liegt daher nahe, daß das Beamtenrecht dieses und andere Institute des Lehnrechts übernommen hat.

Zur Prüfung dieser These gilt es vor allem zu untersuchen, in welcher Periode das moderne Beamtentum entstand. Weiterhin fragt es sich, ob es in dieser Zeit öffentliche Aufgaben der Vasallen übernahm. Denn in jener Epoche müßte am ehesten eine weitgehende Gleichbehandlung beider Stände nachzuweisen sein, die zu einem Übergang lehnrechtlicher Elemente in das Beamtenrecht geführt haben könnte. Diese Rezeption und das Ausmaß der Entsprechungen von Lehn- und Beamtenrecht sollen dann am Beispiel des Eides dargelegt werden.

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	14
1. Kapitel	
Zu Geschichte und Wesen des Lehnrechts	
<i>A. Begründung für die Darstellung von Lehnrecht und Lehnwesen</i>	15
<i>B. Die Geschichte des Lehnwesens</i>	15
<i>I. Das Lehnwesen der Merowingerzeit</i>	15
1. Die Vasallität	16
2. Das Benefizium	17
<i>II. Das karolingische Lehnwesen</i>	17
1. Die Landvergabe an Vasallen als Regelfall	17
2. Der Anlaß für die Vereinigung von Vasallität und Benefizium	18
3. Die Begründung des Lehnverhältnisses	19
4. Die Erblichkeit der Lehen	20
5. Die Lehnobjekte	21
a) Die Vielfalt der Lehnobjekte	21
b) Ämter und Gerichtsbarkeiten als Lehen	22
6. Die Doppelvasallität	24
7. Die Kronvasallen	24
8. Ergebnis	25
<i>III. Das klassische Lehnwesen</i>	26
1. Die Bedeutung des Lehnrechts für die Nachfolgestaaten des Karolingerreiches	26
a) Lehnrechtliche Besonderheit in Frankreich: Die Ligesse ..	26
b) Die Bedeutung des Lehnrechts in Deutschland	27
aa) Otto I.	27
bb) Konrad II.	28
cc) Friedrich I.	28

2. Die Heerschildordnung	29
3. Hof- und Heerfahrt als Vasallendienste	29
4. Die Natur des Lehnverhältnisses im klassischen Lehnwesen ..	30
5. Die Ministerialen	31
a) Der Status der Ministerialen	31
b) Die Dienstlehen	31
c) Die Rangerhöhung der Ministerialen	32
d) Die Ministerialen in den Territorien	33
 IV. Das Lehnwesen in der Zeit der Rechtsbücher	33
1. Das Wesen der Lehnverhältnisse nach dem Sachsenpiegel	34
2. Die Bedeutung des römischen Rechts für das Lehnrecht	34
3. Die Bedeutung des Lehnwesens für die Verwaltung	35
 V. Die Zeit der Rezeption	35
1. Das Wesen des Lehnverhältnisses	36
2. Das Verhältnis des Lehnwesens zur Verwaltung	36
3. Bürger- und Bauernlehen	37
4. Die Zünfte	37
5. Bergrechtliche Verleihungen	38
 VI. Das Lehnwesen des 18. und 19. Jahrhunderts	39
1. Das Lehen als privatrechtliches Institut	39
2. Das Lehnwesen in Preußen	39
 C. Ergebnis	40

2. Kapitel

Die Zeit des Übergangs (vom 14. bis ins 19. Jahrhundert)

A. Mögliche Ursachen für die weitgehende Übereinstimmung von Lehn- und Beamtenrecht	42
I. Gleiche Aufgaben als Grund für gleiche Rechtsinstitute	43
II. Übernahme lehnrechtlicher Institute in das Beamtenrecht	43
III. Merkmale einer Übergangszeit	44

	Inhaltsverzeichnis	9
B. Die Übergangszeit in Brandenburg-Preußen	44	
I. Gründe für die Übernahme der bisher von den Lehnleuten ver-sehenen Verwaltungsaufgaben durch die Beamten	45	
1. Die geschichtliche Situation	45	
2. Machtverluste der Landesherren durch Verschleuderung der Regalien	46	
a) Die Zeit vor den Hohenzollern	46	
aa) Nutzung der Regalien durch die Landesherren selbst ..	46	
bb) Übertragung landesherrlicher Regalien und Besitzungen auf andere Rechtsträger	47	
a) Erwerb der Regalien durch die Städte	48	
b) Der Adel als Inhaber der Regalien	49	
cc) Die Erwerbsobjekte	49	
b) Die Zeit der Hohenzollern	50	
aa) Die Erwerbsobjekte	51	
bb) Die Belehnung als Belohnung	52	
3. Machtzuwachs der Stände durch den Erwerb der Regalien ..	52	
a) Die Angehörigen der Stände als Gerichtsbrigitten	54	
b) Die Mitglieder der Stände	55	
4. Zwischenergebnis	55	
II. Nebeneinander von lehn- und beamtenrechtlichen Institutionen ..	55	
III. Gleichartige Verwaltungsfunktionen von Lehnleuten und Beamten ..	56	
1. Machtzuwachs des Landesherrn	56	
2. Erlasse des Landesherrn an Vasallen und Beamte gemeinsam ..	56	
a) Die nichtdifferenzierende Aufzählung von Lehnleuten und Beamten	57	
b) Die Bedeutung der Worte „Amtmann“ und „Beamter“	59	
c) Gründe für die gemeinsame Nennung von Lehnleuten und Beamten	60	
d) Die Verweisung von einer Gruppe der Verwaltungsträger auf die andere	61	
e) Zwischenergebnis	63	
f) Das Ende der Übergangsperiode in der Verwaltung	63	
IV. Die Gleichbehandlung von Lehnleuten und Beamten auf Gebieten, die mit ihrer Verwaltungstätigkeit nur mittelbar zusammenhingen ..	64	
1. Die Exemption	64	

a) Die Exemption im engeren Sinne	65
aa) Das Hofgericht	65
bb) Die Ebenbürtigkeit des Richters mit den Parteien	66
cc) Die Exemption der Beamten	67
dd) Sachliche Differenzierungen bei der Exemption	67
ee) Die Einheitlichkeit der Exemption von Lehnleuten und Beamten	69
ff) Der Personenkreis der Eximierten	70
gg) Das Ende der Exemption im engeren Sinne	70
b) Die Exemption im weiteren Sinne	71
aa) Die Exemption von bürgerlichen Diensten	71
bb) Die Exemption von Steuern	71
a) Die Exemption von indirekten Steuern	72
b) Die Exemption von direkten Steuern	74
cc) Die Exemption von Zöllen	75
dd) Die Exemption von Ausfuhrverboten	77
ee) Sonstige Exemtionen im weiteren Sinne	79
ff) Zwischenergebnis	79
2. Der Kriegsdienst	81
a) Die Verpflichtung der Lehnleute zum Kriegsdienst	81
b) Die Verpflichtung der Beamten zum Kriegsdienst	82
c) Die Änderung der Heeresorganisation	85
d) Der Kriegsdienst der Beamten am Beginn des 19. Jahrhunderts	87
e) Die Rechtsgrundlage des Heeresdienstes	87
3. Das Verbot, das Land zu verlassen oder in andere Dienste zu treten	88
a) Das für Lehnleute geltende Verbot	88
b) Das für Beamte geltende Verbot	89
4. Die Ligesse	90
a) Die Ligesse bei den Vasallen	90
b) Die Ligesse bei den Beamten	91
5. Das Besoldungswesen	93
a) Der Zweck der Belehnungen	93
b) Der Zweck der Besoldung	94
c) Zwischenergebnis	95

Inhaltsverzeichnis	11
6. Das <i>prearium</i>	96
7. Amts- oder Adelsverleihung gegen Geld	97
8. Ergebnis	98
V. Lehnleute in Beamtenstellungen	99
1. Die zentrale Verwaltung	99
a) Die Beamten am Hofe	99
aa) Die Inhaber der obersten Hofämter	99
bb) Die kurfürstlichen Räte	100
a) Der „Rat und Diener“	102
b) Der „Mann und Diener“	103
b) Das Beamtenrecht als Sonderform des Lehnrechts?	104
aa) Gegengründe	105
a) Unterschiedlichkeit der Quellen einzelner Verwaltungsstellen	105
b) Mehrere Quellen des Beamtenrechtes	107
bb) Zwischenergebnis: Das Beamtenrecht ist keine Sonderform des Lehnrechtes	109
cc) Erklärung der Zwischenformen	109
c) Die Stände als Berater des Landesherrn	110
d) Der Geheime Rat	111
e) Die oberen Instanzen der Zentralverwaltung	112
f) Zwischenergebnis	113
2. Die Verwaltung in den Provinzen	113
a) Die Landeshauptleute	113
b) Die Amtmänner	116
c) Die Schulzen	118
3. Zwischenergebnis	119
4. Der Kampf der Vasallen um ihren Platz in der Beamtenchaft	119
a) Die Ausbildung als Voraussetzung für die Aufnahme in die Beamtenchaft	120
b) Die doppelte Treubindung des als Beamter tätigen Vasallen	120
c) Das Beamtenverhältnis als persönliches Band zum Herrscher	122
5. Die Trennung von Lehn- und Beamtenwesen	123
VI. Das Generalerbpostmeisteramt zwischen Lehn- und Beamtenwesen	124
C. Ergebnis	126

*3. Kapitel***Lehneid und Beamteneid**

A. Der Treuebegriff	127
I. Das Fehlen des Treueides in der gallorömischen Vasallität	127
II. Die Einführung der Treue in das Vasalitätsverhältnis	128
1. Der negative Kern der Treue	129
2. Die Ethisierung der Treue	129
3. Die Relativierung der Vasalität durch die Treue	130
4. Die nicht-ethisierende Auffassung von der Treue	130
B. Der Treueid in Lehn- und Beamtenrecht	132
I. Die umfassende Treuformel im Lehneid	132
II. Die Aufzählung von Einzelpflichten in den Eiden	133
1. Die „consilium-atque-auxilium“-Formel	134
2. Die Formel „getreu, hold, gehorsam und gewärtig“	136
a) Im Lehneid	136
b) Im Beamteneid	138
3. Die Formel „Nutzen und Frommen fördern, Schaden und Nachteil wenden“	139
a) Im Lehneid	140
b) Im Beamteneid	141
4. Die Pflicht, dem Herrn alles Wissenswerte mitzuteilen	143
a) Im Lehneid	144
b) Im Beamteneid	144
5. Die Pflicht zur Geheimniswahrung	145
6. Die Pflicht, keinen gegen den Herrn gerichteten Plan zu unterstützen	147
7. Die Verpflichtung zur Unbestechlichkeit	147
8. Die „Auffangformel“ in Lehn- und Beamteneid	148
9. Zwischenergebnis	150
III. Bekräftigungsformeln in Lehn- und Beamteneid	151
1. Die Formel „nach höchstem Vermögen“	151
2. Die Formel „an arg und ane geverde“	152
IV. Der Diensteid	153
1. Im Beamteneid	153
2. Im Lehneid	154
V. Die Wandlungen des Beamteneides seit dem 18. Jahrhundert	156
C. Ergebnis	159

*4. Kapitel***Ergebnis und Ausblick**

A. Ergebnis	160
B. Ausblick	160
Quellen- und Literaturverzeichnis	164

Abkürzungsverzeichnis

a. A.	= anderer Ansicht
a.a.O.	= am angegebenen Orte
ähnl.	= ähnlich
AGO	= Allgemeine Gerichtsordnung für die Preußischen Staaten in der Fassung v. 1793
ALR	= Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten
Annalen	= Annalen des Deutschen Reiches für Gesetzgebung, Verwaltung und Statistik, herausgegeben von Georg Hirth und Max Seydel, München und Leipzig
BayVerfGH	= Bayerischer Verfassungsgerichtshof
BBG	= Bundesbeamtengesetz vom 22. 10. 1965
BVerfGE	= Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts — Amtliche Sammlung
bzw.	= beziehungsweise
c.	= causa
cap.	= Kapitel
ders.	= derselbe
d. h.	= das heißt
Dig.	= Digesten in Corpus Juris Civilis — 17. Auflage von Paul Krüger und Theodor Mommsen — Berlin 1963
DÖV	= Die öffentliche Verwaltung, Zeitschrift für Verwaltungsrecht und Verwaltungspolitik — Stuttgart
Einl.	= Einleitung
Forschungen	= Forschungen zum Deutschen Recht — Im Auftrage der Akademie für Deutsches Recht herausgegeben von Franz Beyerle, Herbert Meyer und Karl Rauch — Weimar
GG	= Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. 5. 1949
m. E.	= meines Erachtens
MGH	= Monumenta Germaniae historica
Nr.	= Nummer
o. a.	= oben angeführt
qu.	= quaestio
RBG	= Reichsbeamtengesetz vom 31. 3. 1873
Rdnr.	= Randnummer
S.	= Seite
SLR	= Lehnrecht des Sachsenspiegels
sog.	= sogenannt
Sp.	= Spalte
Tit.	= Titel
u. a.	= unter anderem
usw.	= und so weiter
vgl.	= vergleiche
Vorträge und Forschungen	= Vorträge und Forschungen, Herausgegeben vom Konstanzer Arbeitskreis für mittelalterliche Geschichte, geleitet von Theodor Mayer
z. B.	= zum Beispiel
ZRG GA	= Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung — Weimar

Erstes Kapitel:

Zu Geschichte und Wesen des Lehnrechts

A. Begründung für die Darstellung von Lehnrecht und Lehnwesen

Zur Beantwortung der Frage, ob und in wieweit lehnrechtliche Elemente in unserem heutigen Beamtenrecht enthalten sind, bedarf es zunächst einer Darstellung des Lehnrechts. Dabei gilt es nicht nur festzustellen, ob die Gruppe von Menschen, deren Beziehungen untereinander und zu Dritten durch diesen Rechtskreis geregelt wurden, überhaupt ähnliche Funktionen wahrnahm.

Es ist darüber hinaus darauf zu achten, ob sie diese Aufgaben als Verwaltungsträger ihres Landes tatsächlich in einem ähnlichen Ausmaß wie die modernen Beamten versahen. Denn lediglich wenn dies zu bejahen ist, wird eine derartige Funktion auch ihre Spuren im Lehnrecht hinterlassen haben. Sollte dagegen die Verwaltungstätigkeit für die Lehnleute nichts als eine untergeordnete Nebenbeschäftigung gewesen sein, so dürfte sie kaum ihren Niederschlag in besonderen Bestimmungen des Lehnrechts gefunden haben. Nur im ersten Fall erscheint daher ein Vergleich des Beamtenrechts mit dem Lehnrecht sinnvoll.

Ferner ist zu prüfen, ob die allgemeine Stellung der Lehnleute im Gemeinwesen derjenigen entspricht, die heute die Beamten einnehmen.

Ein Abriß des Lehnrechts und seiner Institutionen allein gewährt jedoch kein einigermaßen treffendes und vollständiges Bild von der Stellung der Lehnleute. Ihre Bedeutung ergibt sich nicht nur aus dem Lehnrecht und seinen Institutien. Es sind vielmehr die gesamten Lebensumstände zu berücksichtigen, da zwischen ihnen und den rechtlichen Gegebenheiten eine stete Wechselwirkung besteht. Lehnrecht und Lehnwesen bilden eine untrennbare Einheit und müssen hier daher in ihren Grundzügen und ihrem geschichtlichen Werden aufgezeigt werden.

B. Die Geschichte des Lehnwesens

I. Das Lehnwesen der Merowingerzeit

Das Lehnwesen setzte sich nach herkömmlicher Lehre aus zwei Elementen zusammen, dem persönlichen der Vasallität und dem dinglichen des Benefiziums¹.

¹ *Mitteis - Lieberich* S. 55; *Conrad I* S. 106.

1. Die Vasallität

Die Ursprünge der Vasallität liegen auch heute noch im Dunkel. Früher wurde die Auffassung vertreten, sie habe sich aus der germanischen Gefolgschaft entwickelt² und die merowingischen Antrustionen³ seien ursprünglich gleichbedeutend mit den *vassi dominici* gewesen⁴.

Heute neigt man eher zu der Ansicht, die Vasallität entstamme in ihrer ursprünglichen Form dem gallorömischen Rechtskreis⁵. Sie wurde durch die Kommendation begründet, mit der der Vasall versprach, dem Herrn zu dienen und ihm zu gehorchen⁶. Dafür hatte ihm dieser Schutz und Unterhalt zu gewähren⁷.

Die Dienste waren zunächst nicht näher bestimmt. Der Herr konnte jeden beliebigen Dienst fordern⁸, insbesondere niedere Knecht-, später aber in der Hauptsache Kriegsdienste⁹.

Eine zweite Wurzel der Vasallität sieht man allerdings auch heute noch in der germanischen Gefolgschaft¹⁰. Durch sie wurde das Moment der Treue — begründet durch den ursprünglich zumindest für Antrustionen üblichen Treueid¹¹, der nun auch von den Vasallen zu leisten war — in die Vasallität alten Stils eingeführt¹². So entstand eine neue Art der Vasallität¹³.

Aus einem einseitigen, herrschaftsrechtlichen Gehorsamsverhältnis wurde durch das Eindringen des Begriffs der Treue ein Vertrag, der zu gegenseitigen Leistungen verpflichtete. Die Vertragsparteien standen einander nun gleichberechtigt gegenüber¹⁴.

² Roth Feudalität S. 259 ff.; hierher tendierend wohl auch Brunner - v. Schwerin II S. 362; dagegen schon Waitz Lehnwesen S. 98, 108; vgl. auch Rosenstock S. 378 ff., nach dem das Lehnrecht aus dem Hausrecht entstanden ist.

³ Brunner - v. Schwerin II S. 134 betrachten sie als besondere Gruppe des königlichen Gefolges, während Mitteis - Lieberich S. 22 und Ganshof Lehnswesen S. 3 *trustis* und *comitatus*, d. h. Gefolgschaft, gleichsetzen.

⁴ Roth Beneficialwesen S. 382.

⁵ So schon Strykius S. 5; Waitz Abhandlungen S. 305; Mitteis Lehnrecht S. 33; Mitteis - Lieberich S. 55; Conrad I S. 107.

⁶ Zu den Formalien der Kommendation siehe Ehrenberg S. 22 ff.

⁷ MGH Form. S. 158 Nr. 43.

⁸ Mitteis - Lieberich S. 55; Ganshof Lehnswesen S. 7.

⁹ Conrad I S. 107.

¹⁰ Vgl. dazu Eichhorn Staatsgeschichte I S. 657 f.; Gierke I S. 93 ff.; zur Gefolgschaft: Below S. 220 f.

¹¹ MGH Form. S. 55 Nr. 18.

¹² Scheyhing S. 63.

¹³ Mitteis - Lieberich S. 47, 56.

¹⁴ Mitteis Lehnrecht S. 14; Ganshof Lehnswesen S. 6.

In dieser Form kannten die Franken seit der Merowingerzeit die Vasallität als eine zum Dienst verpflichtende Institution¹⁵. Die Dienstverpflichtung galt jedoch nur insoweit, als es mit der Eigenschaft als freier Mann zu vereinbaren war¹⁶.

2. Das Benefizium

Auch das Benefizium, das spätere dingliche Element des Lehnwesens, war bereits in der Merowingerzeit bekannt. Das Wort „beneficium“ war damals allerdings noch kein terminus technicus, sondern wurde häufig in dem ursprünglichen Wortsinne von „Wohltat“ gebraucht¹⁷. Es bezeichnete also nicht unbedingt eine Landvergabung¹⁸. Krongut war lediglich das häufigste Objekt dieser Leih auf Lebenszeit¹⁹. Das zeigen z. B. die Landschenkungen der Merowinger²⁰.

Hin und wieder traten Fälle auf, in denen der Herr seiner Pflicht zum Unterhalt des Vasallen dadurch nachkam, daß er ihm ein Benefizium verlieh²¹. Ein solches Zusammentreffen beider Institutionen kam jedoch selten vor und war rein zufällig²².

II. Das karolingische Lehnwesen

1. Die Landvergabe an Vasallen als Regelfall

Eine Änderung trat zur Zeit der Karolinger ein. Diese bevorzugten bei den Landschenkungen mehr und mehr ihre Vasallen¹, so daß die Landvergabe an sie schließlich zum Regelfall wurde.

Die Gründe sind darin zu sehen, daß die Herren durch eine solche Verleihung mit verhältnismäßig geringer Mühe ihrer Unterhaltspflicht nachkamen². Zum anderen ergab sich der Vorteil, daß die Vasallen

¹⁵ *Ganshof* Lehnswesen S. 13.

¹⁶ *Ganshof* Lehnswesen S. 6.

¹⁷ *Mitteis* Lehnrecht S. 107 f.; *Ganshof*, Lehnswesen S. 9.

¹⁸ *Mitteis* Lehnrecht S. 108.

¹⁹ *Mitteis - Lieberich* S. 56; *Schröder - v. Künßberg* S. 174.

²⁰ *Mitteis - Lieberich* a.a.O.; vgl. *Brunner* I S. 308; *Brunner - v. Schwerin* II S. 330 f.

²¹ *Conrad* I S. 107.

²² *Ganshof* Lehnswesen S. 13.

¹ *Conrad* I S. 107; *Schröder - v. Künßberg* S. 174; *Krawinkel* Lehnwesen S. 23, 28 ist der Ansicht, daß nicht das Land selbst verliehen wurde, sondern lediglich die Immunität und die fiskalischen Einkünfte, so daß der Benefiziar ein ihm auf Zeit vom Staat verliehenes Hoheitsrecht ausübte. Ablehnend *Conrad* I S. 109.

² *Conrad* I S. 107.